

## Teil B

### Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen

#### Inhalt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Fahrscheine, Fahrpreise
- 3 Einzelfahrt
  - 3.1 Einzelfahrscheine
  - 3.2 4-Fahrten-Karten
- 4 Tageskarten für Einzelpersonen und Mitfahrer
- 5 Zeitkarten
  - 5.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis
    - 5.1.1 Wochenkarten zum Normalfahrpreis
    - 5.1.2 Monatskarten und Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis
    - 5.1.3 9-Uhr-Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis
    - 5.1.4 Seniorentickets
  - 5.2 Zeitkarten für Schüler und Auszubildende
    - 5.2.1 Wochenkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende
    - 5.2.2 Monatskarten und Abo-Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende
    - 5.2.3 Schülerverbundkarte
- 6 Anschlussfahrscheine
- 7 Fahrscheine für die 1. Klasse
- 8 Unentgeltliche Beförderung
  - 8.1 Kinder
  - 8.2 Schwerbehinderte Menschen
  - 8.3 Polizei des Freistaates Sachsen, Bundespolizei, Sächsische Sicherheitswacht und gemeindliche Vollzugsbedienstete
- 9 Gruppen
- 10 Sondertickets
  - 10.1 SchülerFerienTicket
  - 10.2 EgroNet-Ticket
  - 10.3 Fahrtberechtigungen für Studenten
    - 10.3.1 Studenten der Technischen Universität Chemnitz (TUC)
    - 10.3.2 Studenten der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ)
  - 10.4 Ländertickets der DB AG
- 11 Beförderung von Sachen und Tieren
- 12 Sonderregelungen
  - 12.1 Grenzzonen
  - 12.2 Verbundraumübergreifende Fahrten
  - 12.3 Anruflinientaxis (ALITA) im Landkreis Mittelsachsen und bei der Chemnitzer Verkehrs-AG
  - 12.4 Fichtelbergbahn (Kursbuchstrecke 518)
  - 12.5 City-Ticket der DB AG
  - 12.6 City mobil der DB AG
  - 12.7 Doppel-Deal-Zeitkarten
  - 12.8 Drahtseilbahn Augustusburg
  - 12.9 Sonderangebote
- 13 Entgelte und Gebühren

## **1 Geltungsbereich**

- (1) Die Tarifbestimmungen (TBest) gelten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen auf den innerhalb des Verbundraumes im öffentlichen Linienverkehr (Linienverzeichnis siehe Anlage 6) gemäß veröffentlichtem Fahrplan planmäßig eingesetzten Straßenbahnen, Bussen und Eisenbahnzügen des Nahverkehrs sowie auf der Drahtseilbahn Augustusburg. Eisenbahnzüge des Nahverkehrs sind die Züge der Deutschen Bahn AG, der City-Bahn Chemnitz GmbH, der Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH, der Mitteldeutschen Regiobahn c/o Transdev Regio Ost GmbH, der Mitteldeutschen Regiobahn c/o Bayerische Oberlandbahn GmbH sowie der Länderbahn GmbH DLB. In den Eisenbahnzügen des Nahverkehrs gilt der Verbundtarif bis zum letzten bzw. ab dem ersten fahrplanmäßigen Halt innerhalb des Verbundgebietes.
- (2) Der Verbundraum umfasst die Gebiete der Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen und Zwickau sowie der kreisfreien Stadt Chemnitz.
- (3) Der Verbundraum ist in nummerierte Tarifzonen eingeteilt (Anlage 5). Die Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile zu den Tarifzonen enthält Anlage 1 Tabelle 1. Innerhalb dieser Tarifzonen befinden sich die Teilzonen 50 bis 69, die die kleinen Stadtverkehre umfassen (Anlage 2). Diese Teilzonen orientieren sich am Bediengebiet der kleinen Stadtverkehre. Die Teilzone Stollberg orientiert sich am Bediengebiet der Stadtlinie Stollberg.
- (4) Grenzzonen werden von Gemeinden, Gemeindeteilen oder Haltestellen gebildet, in denen sich zwei Tarifzonen überschneiden (Anlage 1 Tabelle 3). Die besonderen Regelungen für Grenzzonen sind im Abschnitt 12.1 dargelegt.

## **2 Fahrscheine, Fahrpreise**

- (1) Entsprechend dem jeweils aktuellen Tarif werden ausgegeben:
  - Einzelfahrscheine und Tageskarten zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder ab dem 1. Schultag bis einschließlich 15. Geburtstag, wobei die Nutzungsberechtigung im Zweifelsfall vom Fahrgast anhand eines Lichtbildausweises nachzuweisen ist,
  - Zeitkarten zum Normalfahrpreis sowie zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende,
  - Sondertickets und Fahrtberechtigungen gemäß Punkte 10 und 12, die als Fahrscheine gelten.
- (2) Fahrscheine können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Servicestellen, in Agenturen, an stationären Fahrscheinverkaufsautomaten, in Fahrzeugen sowie als HandyTicket erworben werden.  
Undatierte bzw. zur Entwertung vorgesehene Fahrscheine sind bei Fahrtantritt an Entwertern im Verbundraum (bei der DB AG und MRB auf den Stationen) zu entwerten.  
Beim Fahrscheinerwerb in Fahrzeugen werden Fahrscheine grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben.  
Für Fahrten mit Nahverkehrszügen der DB AG und MRB sind Fahrkarten stets vor Fahrtantritt zu erwerben, soweit die dafür notwendigen Verkaufsmöglichkeiten vorhanden bzw. betriebsbereit sind.  
Abo-Karten werden nur in ausgewählten Servicestellen ausgegeben.  
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung des HandyTicket-Services sind in Anlage 9 dargestellt.
- (3) Fahrscheine sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrschein verkauft wurde. Tarifänderungen werden veröffentlicht.

Bei Tarifänderungen gelten folgende allgemeine Übergangsregelungen:

- Alle Fahrscheine, die preislich unverändert bleiben, können weiterhin verwendet werden,
- Einzelfahrscheine und Tageskarten zum alten Preis können spätestens am letzten Kalendertag des Monats der Tarifänderung entwertet werden. Sie werden grundsätzlich nicht umgetauscht.
- Abschnitte der 4-Fahrten-Karten zum alten Preis können spätestens drei Monate nach der Tarifänderung entwertet werden. 4-Fahrten-Karten werden grundsätzlich nicht umgetauscht.
- Wochen- und Monatskarten zum alten Preis können spätestens am letzten Kalendertag vor der Tarifänderung entwertet werden. Sie gelten bis zum Ablauf der zeitlichen Gültigkeit und werden grundsätzlich nicht umgetauscht.
- Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten einschl. Jobtickets und Schülerverbundkarten werden monatsgenau zum jeweils aktuellen Tarif ausgegeben.  
Bestehende Abos werden ab Stichtag der Tarifänderung zu den neuen Bedingungen weiter geführt. Bei bereits erfolgter Einmalzahlung des Jahresbetrages (12 Raten) am Beginn der Laufzeit wird keine Nachforderung des Differenzbetrages zum neuen Monatspreis erhoben.

- (4) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Preisstufen aus der Preistabelle (Anlage 7).

Die Ermittlung der Preisstufen erfolgt unter Zugrundelegung des **tatsächlich benutzten Weges** durch Auszählen der befahrenen Tarifzonen (Preisstufe 1 bis 4). Tarifzonen, die mehrmals befahren werden, werden für die Preisbildung nur einmal gezählt. Planmäßig ohne Halt durchfahrene Tarifzonen sind tariflich zu berücksichtigen.

Fahrscheine ohne Angabe der Klasse gelten in Nahverkehrszügen in der 2. Klasse.

Beginnt und endet die Fahrt innerhalb ein und derselben Teilzone eines kleinen Stadtverkehrs, ohne diese zu verlassen, gilt die Preisstufe kSv.

- (5) Sonderregelungen zum Verbundtarif gelten für verbundraumübergreifende Fahrten, Anruflinientaxis, die Drahtseilbahn Augustusburg sowie die Fichtelbergbahn (KBS 518) (s. detaillierte Aufstellung unter Abschnitt 12).

### 3 Einzelfahrt

Für Einzelfahrten werden Einzelfahrscheine zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder sowie 4-Fahrten-Karten zum Normalfahrpreis ausgegeben. Die Nutzung von Fahrscheinen zum Fahrpreis für Kinder ist nur für Kinder ab dem 1. Schultag bis einschließlich 15. Geburtstag gestattet.

#### 3.1 Einzelfahrscheine

- (1) Einzelfahrscheine sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Die Benutzung eines Einzelfahrscheines zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.
- (2) Einzelfahrscheine werden für folgende Preisstufen ausgegeben:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| - Preisstufe 1:   | für 1 Tarifzone, max. 1 Std. gültig          |
| - Preisstufe 2:   | für 2 Tarifzonen, max. 2 Std. gültig         |
| - Preisstufe 3:   | für 3 Tarifzonen, max. 2,5 Std. gültig       |
| - Preisstufe 4:   | für den Verbundraum, max. 4 Std. gültig      |
| - Preisstufe kSv: | für kleine Stadtverkehre, max. 1 Std. gültig |

- (3) Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit beliebig oft gestattet. Bezugsgröße für die zeitliche Gültigkeit von Einzelfahrscheinen für eine Fahrt gemäß Preisstufe ist die fahrplanmäßige Fahrtdauer. Bezugsgröße für die zeitliche Gültigkeit von Einzelfahrscheinen in der Wegekette, d. h. einschließlich Fahrtunterbrechungen bzw. Um- oder Übersteigen, ist die Uhrzeit.
- (4) Eine Kombination von Einzelfahrscheinen untereinander ist unzulässig.

### **3.2 4-Fahrten-Karten**

- (1) Einzelfahrscheine zum Normalfahrpreis werden auch als 4-Fahrten-Karten zu gleichen Bedingungen gemäß Abschnitt 3.1 ausgegeben.
- (2) 4-Fahrten-Karten zum Normaltarif werden außerdem für folgende Preisstufen ausgegeben:
- Kurzstrecke: Bestimmung durch Haltestellenanzahl
  - Erweiterte Kurzstrecke: Bestimmung durch Haltestellenanzahl

Sie berechtigen auch tarifzonenübergreifend zu folgenden Fahrten auf Basis des jeweils veröffentlichten aktuellen Fahrplans:

Kurzstrecke:

- bis zur 3. Haltestelle nach Zustieg im Regionalbusverkehr, auf den Linien der Städtischen Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH, in den kleinen Stadtverkehren und auf den Linien des Stadtverkehrs Freiberg/Brand-Erbisdorf,
- bis zur 4. Haltestelle nach Zustieg auf den Stadtlinien der Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft.

Erweiterte Kurzstrecke:

- bis zur 2. Haltestelle nach Zustieg im Schienenpersonennahverkehr (SPNV),
- bis zur 6. Haltestelle nach Zustieg im Regionalbusverkehr,
- bis zur 8. Haltestelle nach Zustieg auf den Stadtlinien der Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft.

Auf Abschnitten von Regionalbuslinien bzw. Linien der City-Bahn Chemnitz GmbH, auf denen die Funktion von CVAG-Stadtlinien ausgeübt wird, gilt die CVAG-Kurzstreckenregelung nur dann, wenn sich sowohl die Einstiegs- als auch die Ausstiegshaltestelle im Haltestellenbereich gemäß Anlage 3 Tabelle 3 befinden. Für die Erweiterte Kurzstrecke gelten die Regelungen des Regionalbusverkehrs bzw. des SPNV.

Planmäßig durchfahrene und nicht bediente Haltestellen sind bei der Bestimmung der Erweiterten Kurzstrecke im SPNV mitzuzählen.

Weiterhin ist bei der Nutzung von Fahrscheinen für Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke zu beachten, dass

- die Regelungen fahrtbezogen und unter Berücksichtigung der Zuordnung von Richtungshaltestellen zu Referenzhaltestellen gemäß Anlage 3 Tabelle 2 gelten,
- Umsteigen und Fahrtunterbrechungen unzulässig sind.

Linienabschnitte, auf denen die Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke nicht gilt, sowie weitere Sonderregelungen zur Kurzstrecke sind in Anlage 3 Tabelle 1 aufgeführt.

Eine Kombination von Abschnitten der 4-Fahrten-Karte untereinander ist unzulässig.

- (3) Nutzen mehrere Fahrgäste 4-Fahrten-Karten, so ist für jeden Fahrgast ein Abschnitt zu

entwerten.

#### 4 Tageskarten für Einzelpersonen und Mitfahrer

- (1) Tageskarten gelten ab Entwertung bis 04:00 Uhr des Folgetages und sind nicht übertragbar.
- (2) Bei Tageskarten mit bereits aufgedruckter örtlicher Gültigkeit bestimmt der Entwerteraufdruck nur den Beginn der zeitlichen Gültigkeit.
- (3) Die besonderen Regelungen für Grenzzonen sind im Abschnitt 12.1 dargelegt.
- (4) Tageskarten für Einzelpersonen werden zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder für folgende Preisstufen ausgegeben:
  - Preisstufe 1: für eine Tarifzone
  - Preisstufe 2: für zwei zusammenhängende Tarifzonen
  - Preisstufe 3: für drei zusammenhängende Tarifzonen
  - Preisstufe 4: für den Verbundraum
  - Preisstufe kSv: für kleine Stadtverkehre
- (5) Die Nutzung von Tageskarten zum Fahrpreis für Kinder ist nur für Kinder ab dem 1. Schultag bis einschließlich 15. Geburtstag gestattet.
- (6) Tageskarten zum Normalfahrpreis werden für Einzelpersonen (Basispreis) und für bis zu vier Mitfahrer (Mitfahrerpreis) ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in Form **eines** Fahrscheines für eine bis fünf Personen. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist möglich, jedoch nur bis zur auf der Tageskarte angegebenen Anzahl von Personen.

#### 5 Zeitkarten

- (1) Zeitkarten sind Wochen-, Monats-, Abo-Monats-, 9-Uhr-Abo-Monats- und Schülerverbundkarten sowie Seniorentickets. Sie werden für folgende Preisstufen ausgegeben:
  - Preisstufe 1: für eine Tarifzone
  - Preisstufe 2: für zwei zusammenhängende Tarifzonen
  - Preisstufe 3: für drei zusammenhängende Tarifzonen
  - Preisstufe 4: für den Verbundraum
  - Preisstufe kSv: für kleine Stadtverkehre

Schülerverbundkarten und Seniorentickets werden nur für die Preisstufe 4 (Verbundraum) angeboten.

Im Vorverkauf erworbene Zeitkarten der Preisstufen 1 und kSv ohne bereits aufgedruckte räumliche Gültigkeit sind vor der ersten Fahrt in der Tarifzone zu entwerten, in der diese Zeitkarte für die Dauer der Nutzung gültig sein soll. Bei Zeitkarten mit bereits aufgedruckter räumlicher Gültigkeit bestimmt der Entwerteraufdruck nur den Beginn der zeitlichen Gültigkeit.

- (2) Die besonderen Regelungen für Grenzzonen sind im Abschnitt 12.1 dargelegt.

##### 5.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

###### 5.1.1 Wochenkarten zum Normalfahrpreis

Wochenkarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar.

Im Vorverkauf erworbene Wochenkarten ohne Gültigkeitsaufdruck sind beim ersten Fahrtantritt (bei der DB AG und MRB auf den Stationen) zu entwerten. Wochenkarten sind gültig ab Entwertungstag bis 04:00 Uhr des 7. Folgetages.

### **5.1.2 Monatskarten und Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis**

- (1) Monatskarten sind gültig ab Entwertungstag bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des folgenden Monats 04:00 Uhr.  
Monatskarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar.

- (2) Monatskarten zum Normalfahrpreis sind auch als Abo-Monatskarten für mindestens vier Monate erhältlich. Die Übertragbarkeit der Abo-Monatskarten kann auf Antrag des Kunden gesperrt werden. Die Abo-Monatskarte ist in diesem Fall personengebunden und besteht aus einer Kundenkarte, die mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte befestigten Passfoto versehen ist, sowie der Wertmarke. Die Kundenkartennummer ist auf der Wertmarke eingetragen.  
Jobtickets gemäß (4) sind personengebunden und somit nicht übertragbar.

Abo-Monatskarten sind jeweils gültig ab 1. des Kalendermonats bis 04:00 Uhr des 1. Kalendertages des Folgemonats.

Abo-Monatskarten berechtigen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ab 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages zur Nutzung durch insgesamt maximal fünf Personen ohne Altersbegrenzung. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden.

- (3) Die Regelungen zum Abonnement sind der Anlage 4 zu entnehmen.
- (4) Jobtickets sind spezielle Abo-Monatskarten, deren Ausgabe und Bezahlung besonderer vertraglicher Regelungen zwischen Verkehrsunternehmen, dem beteiligten Unternehmen, für deren Arbeitnehmer das Jobticket angeboten wird, und dem VMS bedürfen.  
Jobtickets bestehen aus einer Kundenkarte, die mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte befestigten Passfoto versehen ist, sowie der Wertmarke. Die Kundenkartennummer ist auf der Wertmarke eingetragen. Jobtickets berechtigen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ab 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages zur Mitnahme von maximal vier Personen ohne Altersbegrenzung.  
Die Ausgabe der Wertmarken erfolgt einmal pro Jahr mit zwölf Monatswertmarken.  
Bei Verlust der vom Verkehrsunternehmen übergebenen Wertmarken erfolgt kein Ersatz.

Die Regelungen zum Jobticket sind in der Anlage 8 dargelegt.

### **5.1.3 9-Uhr-Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis**

- (1) 9-Uhr-Abo-Monatskarten werden nur zum Normalfahrpreis angeboten und sind übertragbar.  
Die Übertragbarkeit der 9-Uhr-Abo-Monatskarten kann auf Antrag des Kunden gesperrt werden. Die 9-Uhr-Abo-Monatskarte ist in diesem Fall personengebunden und besteht aus einer Kundenkarte, die mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte befestigten Passfoto versehen ist, sowie der Wertmarke. Die Kundenkartennummer ist auf der Wertmarke eingetragen.
- (2) 9-Uhr-Abo-Monatskarten sind für mindestens vier Monate erhältlich.  
9-Uhr-Abo-Monatskarten sind jeweils ab 1. des Kalendermonats 09:00 Uhr bis 04:00 Uhr des 1. Kalendertages des Folgemonats gültig.

9-Uhr-Abo-Monatskarten gelten nicht montags bis freitags zwischen 04:00 Uhr und 09:00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gelten sie ganztägig und berechtigen zur Nutzung durch maximal fünf Personen ohne Altersbegrenzung. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Die Regelungen zum Abonnement sind der Anlage 4 zu entnehmen.

#### **5.1.4 Seniorentickets**

Seniorentickets sind verbundweit gültige, personengebundene und somit nicht übertragbare Abonnements für Personen ab dem 63. Geburtstag. Seniorentickets bestehen aus einer Kundenkarte, die mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte befestigten Passfoto versehen ist, sowie der Wertmarke. Die Kundenkartennummer ist auf der Wertmarke eingetragen.

Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden.

Seniorentickets sind für eine Mindestvertragslaufzeit von vier Monaten erhältlich.

Seniorentickets sind jeweils ab 1. des Kalendermonats bis 04:00 Uhr des 1. Kalendertages des Folgemonats gültig.

Die Regelungen zum Abonnement sind der Anlage 4 zu entnehmen.

#### **5.2 Zeitkarten für Schüler und Auszubildende**

(1) Zeitkarten für Schüler und Auszubildende werden in Form von Wochen-, Monats- und Abo-Monatskarten nach Preisstufen sowie als Schülerverbundkarte für das gesamte Verbundgebiet nur für Schüler ausgegeben. Zur Nutzung von Wochen- und Monatskarten sowie von Abo-Monatskarten für Schüler und Auszubildende nach Preisstufen sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 15. Geburtstag und
2. folgende Auszubildende nach dem 15. Geburtstag gemäß Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV):
  - (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Förderschulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Verwaltungshochschulen, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
  - (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

- (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - (h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist nachzuweisen durch
- Vorlage einer Bescheinigung einer Bildungseinrichtung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe (a) bis (g),
  - Vorlage einer Bescheinigung eines Trägers der jeweiligen sozialen Dienste in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe (h).

In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

- (3) Zeitkarten für Schüler und Auszubildende sind personengebunden und somit nicht übertragbar. Die Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.
- (4) Zeitkarten für Schüler und Auszubildende bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschbar mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte befestigten Passfoto versehen ist, sowie der Wertmarke bzw. der Zeitkarte. Die Kundenkartennummer ist im vorgesehenen Feld auf der Wertmarke bzw. der Zeitkarte eingetragen bzw. dokumentenecht durch den Nutzer einzutragen.
- (5) Die Kundenkarte ist bei einem Verkehrsunternehmen zu beantragen. Die Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziff. 2 ist auf der Kundenkarte entweder durch die Bildungseinrichtung oder durch ein Verkehrsunternehmen gemäß Beförderungsbedingungen § 1 Absatz 1 unter Vorlage einer Ausbildungsbestätigung vorzunehmen. Bei Schülern, deren Kundenkarte nur bis zum Schuljahresende bestätigt ist, gilt diese bis zum Ende der anschließenden sächsischen Sommerschulferien.

### **5.2.1 Wochenkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende**

- (1) Zur Nutzung berechtigt sind Schüler bis einschließlich 15. Geburtstag und Auszubildende nach dem 15. Geburtstag gemäß 5.2 (1) Ziffer 2.
- (2) Im Vorverkauf erworbene Wochenkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende ohne Gültigkeitsaufdruck sind beim ersten Fahrtantritt (bei der DB AG und MRB auf



den Stationen) zu entwerfen.

Wochenkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende sind personengebunden und gültig ab Entwertungstag bis 04:00 Uhr des 7. Folgetages.

### **5.2.2 Monatskarten und Abo-Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende**

- (1) Zur Nutzung berechtigt sind Schüler bis einschließlich 15. Geburtstag und Auszubildende nach dem 15. Geburtstag gemäß 5.2 Absatz 1 Ziffer 2.
- (2) Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende sind ab Entwertungstag bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des folgenden Monats 04:00 Uhr.
- (3) Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende sind auch als Abo-Monatskarten grundsätzlich für mindestens zwölf Monate erhältlich. Sie sind jeweils gültig ab 1. des Kalendermonats bis 04:00 Uhr des 1. Kalendertages des Folgemonats.
- (4) Zur Nutzung einer nur während des Schuljahres im Freistaat Sachsen gültigen Abo-Monatskarte für Schüler und Auszubildende sind ausschließlich berechtigt:
  - Schüler bis einschließlich 15. Geburtstag,
  - Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen (einschließlich Teilnehmer am Berufsvorbereitungsjahr bzw. am Berufsgrundbildungsjahr) nach dem 15. Geburtstag.

Die Ausgabe dieser Abo-Monatskarte erfolgt mit zehn Monatswertmarken, wobei die Monatswertmarke September ab dem 1. Schultag des Schuljahres bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres 04:00 Uhr, die Monatswertmarke Juni vom 1. Juni des Kalenderjahres bis zum auf den letzten Schultag des Schuljahres folgenden Tag 04:00 Uhr gilt.

Diese Abo-Monatskarte ist bis spätestens 10. Juli des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr zu beantragen.

- (5) Bei Wohn- bzw. Schulortwechsel ist eine anteilige Nutzung möglich. Die Beantragung für eine anteilige Nutzung muss bis zum 10. Kalendertag des Vormonats erfolgen.
- (6) Die Regelungen zum Abonnement sind der Anlage 4 zu entnehmen.

### **5.2.3 Schülerverbundkarte**

- (1) Die Schülerverbundkarte ist ein Fahrschein im Abonnement mit einer Mindestvertragsdauer von grundsätzlich zwölf Monaten. Die zeitliche Gültigkeit ist unbefristet, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ermäßigungsberechtigung gemäß 5.2 Absatz 2. Die Monatswertmarken sind jeweils gültig ab 1. Kalendertag bis 04:00 Uhr des 1. Kalendertages des Folgemonats. Die Schülerverbundkarte ist im VMS-Gebiet mit Ausnahme der Fichtelbergbahn (KBS 518) gültig. Die Schülerverbundkarte ist bis zum 10. Kalendertag des Vormonats zu beantragen.
- (2) Zur Nutzung einer Schülerverbundkarte sind berechtigt:
  - Schüler bis einschließlich 15. Geburtstag
  - Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen (einschließlich Teilnehmer am Berufsvorbereitungsjahr bzw. am Berufsgrundbildungsjahr) nach dem 15. Geburtstag.

- (3) Bei nachweislichem Wohn- bzw. Schulortwechsel ist eine anteilige Nutzung möglich.
- (4) Die Beantragung für eine anteilige Nutzung muss bis zum 10. Kalendertag des Vormonats erfolgen.
- (5) Die vom Schulwegkostenträger ausgegebene Schülerverbundkarte ist im VMS-Verbundgebiet während des für den Freistaat Sachsen festgelegten Schuljahres gültig. Die Ausgabe erfolgt mit zehn Monatswertmarken, wobei die Monatswertmarke September ab dem 1. Schultag des Schuljahres bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres 04:00 Uhr, die Monatswertmarke Juni vom 1. Juni des Kalenderjahres bis zum auf den letzten Schultag des Schuljahres folgenden Tag 04:00 Uhr gilt.
- (6) Die Regelungen zum Abonnement sind der Anlage 4 zu entnehmen.

## **6 Anschlussfahrtscheine**

- (1) Der Fahrgast hat die Möglichkeit, seine Fahrt ohne Unterbrechung über den räumlichen Geltungsbereich seines Fahrtscheines fortzusetzen, wenn er einen Anschlussfahrtschein erwirbt. Der Anschlussfahrtschein muss für die Fahrtstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches des Grundfahrtscheines Gültigkeit besitzen und ist nur in Verbindung mit dem Grundfahrtschein gültig. Bei Nutzung von Einzelfahrtscheinen und 4-Fahrten-Karten als Anschlussfahrtschein verlängert sich deren zeitliche Gültigkeit um eine Stunde, sofern die Entwertung bereits bei Fahrtantritt (bei der DB AG und MRB auf den Stationen) innerhalb der räumlichen Gültigkeit des Grundfahrtscheines erfolgte.

- (2) Unter Beachtung der jeweiligen zeitlichen und räumlichen Gültigkeit können

Tageskarten als Grundfahrtschein mit

- Einzelfahrtscheinen,
- Abschnitten der 4-Fahrten-Karten,
- anderen Tageskarten;

Zeitkarten als Grundfahrtschein mit

- Einzelfahrtscheinen,
- Abschnitten der 4-Fahrten-Karten,
- Tageskarten
- anderen Zeitkarten

als Anschlussfahrtschein kombiniert werden.

- (3) Bei Zeitkarten als Grundfahrtschein ist zu beachten, dass sowohl für den Inhaber der Zeitkarte als auch für alle unter die Mitnahmeregelung fallenden Personen ein entsprechender Anschlussfahrtschein zu lösen ist.
- (4) Zur Nutzung von Anschlussfahrtscheinen zum Fahrpreis für Kinder (Einzelfahrtscheine, Tageskarten) sind nur Kinder ab dem 1. Schultag bis einschließlich 15. Geburtstag berechtigt.
- (5) Der Anschlussfahrtschein ist nur in Verbindung mit dem Grundfahrtschein gültig.
- (6) Im Vorverkauf erworbene Anschlussfahrtscheine müssen in dem Verkehrsmittel bereits bei Fahrtantritt entwertet werden, mit dem der Geltungsbereich des Grundfahrtscheines verlassen wird (bei der DB AG und MRB auf den Stationen).
- (7) Werden Abschnitte von 4-Fahrten-Karten der Preisstufe Kurzstrecke als Anschlussfahrtschein verwendet, beginnt die Haltestellenzählung mit der letzten

Haltestelle innerhalb des Geltungsbereiches des Grundfahrscheins, wobei die letzte Haltestelle im Geltungsbereich des Grundfahrscheines als Zustiegshaltestelle gilt.

- (8) Werden Tageskarten bzw. Zeitkarten für eine Zone als Anschlussfahrschein verwendet, ist die Tarifzone auszuwählen und auf dem Fahrschein hinter dem Aufdruck „1 Zone“ die Zonennummer einzutragen bzw. vom Personal eintragen zu lassen, sofern die Zonennummer nicht bereits auf dem Anschlussfahrschein aufgedruckt ist. Das gilt entsprechend für Tages- und Zeitkarten der Preisstufe „kleiner Stadtverkehr“.

Werden Tages- und Zeitkarten anderer Preisstufen als Anschlussfahrschein verwendet, ist zu beachten, dass nicht bei allen stationären und mobilen Fahrscheinautomaten die Tarifzonen frei wählbar sind.

## **7 Fahrscheine für die 1. Klasse**

- (1) Für die Benutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist ein Fahrschein „Übergang 1. Klasse“ zusätzlich zum Grundfahrschein zu lösen. Dieser Zusatzfahrschein wird fahrscheinbezogen angeboten für
- Einzelfahrscheine zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder,
  - Tageskarten zum Normalfahrpreis (max. vier Mitfahrer),
  - Wochenkarten (zum Normalfahrpreis)
  - Monatskarten (zum Normalfahrpreis).

Diese Fahrscheine sind bei Fahrtantritt zu entwerfen und nicht übertragbar. Der Verkauf erfolgt nur durch die DB AG, die DB RegioNetz Verkehrs GmbH - Erzgebirgsbahn und die MRB.

- (2) Die zeitliche Gültigkeit des Zusatzfahrscheins „Übergang 1. Klasse“ für Einzelfahrscheine bzw. für Zeitkarten entspricht der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen Grundfahrscheines.
- (3) Es ist auch möglich, den Zusatzfahrschein „Übergang 1. Klasse“ für Einzelfahrscheine zu lösen, wenn der Grundfahrschein ein Abschnitt einer 4-Fahrten-Karte, eine Tageskarte oder eine Zeitkarte ist. Die zeitliche Gültigkeit für den Übergang 1. Klasse beträgt dann für die Preisstufen 1, 2 und kSv zwei Stunden und für die Preisstufen 3 und 4 vier Stunden ab Entwertung.
- (4) Nutzern ermäßigter Zeitkarten ist ein Übergang in die 1. Klasse nicht gestattet.

## **8 Unentgeltliche Beförderung**

### **8.1 Kinder**

- (1) Kinder bis zur Einschulung sowie Kindergartengruppen werden unentgeltlich befördert.
- (2) Kinder ab 1. Schultag nutzen Einzelfahrscheine oder Tageskarten zum Kindertarif bzw. Zeitkarten zum Tarif für Schüler/Azubi.
- (3) Begleiter von Kindern bzw. Kindergruppen erhalten keine Ermäßigung.

### **8.2 Schwerbehinderte Menschen**

- (1) Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit

aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

- (2) Eine Begleitperson von schwerbehinderten Menschen wird unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht (Merkzeichen „B“). Alternativ oder zusätzlich zu einer Begleitperson kann auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.
- (3) Blinde mit Merkzeichen "Bl" im Schwerbehindertenausweis können sowohl einen Blindenführhund als auch eine Begleitperson mit Hund unentgeltlich mitnehmen.
- (4) Die 1. Klasse kann nur dann unentgeltlich genutzt werden, wenn in dem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ eingetragen ist. Für schwerbehinderte Menschen ohne das Merkzeichen „1. Kl.“ im Schwerbehindertenausweis muss bei der Nutzung der 1. Klasse ein Fahrschein „Übergang 1. Klasse“ nach VMS-Tarif erworben werden.
- (5) Die Regelungen der Abs. (1) bis (4) gelten auch für die Nutzung der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn (Kursbuchstrecke 518).

### **8.3 Polizei des Freistaates Sachsen, Bundespolizei, Sächsische Sicherheitswacht und gemeindliche Vollzugsbedienstete**

Vollzugsbedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen, der Bundespolizei sowie Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform und mit Dienstaussweis werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum unentgeltlich befördert. Das Mitführen von Diensthunden ist ebenfalls unentgeltlich gestattet. Darüber hinaus werden gemeindliche Vollzugsbedienstete gemäß § 80 Sächsisches Polizeigesetz auf dem Gebiet ihrer Kommunen in Dienstkleidung und -ausweis unentgeltlich befördert.

In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse.

Diese Regelungen gelten auch für die Nutzung der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn (Kursbuchstrecke 518).

## **9 Gruppen**

Gruppen werden nur befördert, wenn

- die Beförderung in den fahrplanmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist,
- eine Voranmeldung mit Routenwunsch mindestens sieben Tage vor Fahrtantritt in einer Service- und Vertriebsstelle eines Verkehrsunternehmens in Textform vorliegt und
- eine Bestätigung erfolgte.

Eine Mitnahmegarantie besteht nur für die in der bestätigten Voranmeldung aufgeführten Fahrten.

## **10 Sondertickets**

### **10.1 SchülerFerienTicket**

- (1) Das SchülerFerienTicket gilt jeweils in den Sommerschulferien des Freistaates Sachsen täglich ab dem auf den letzten Schultag des alten Schuljahres folgenden Tag bis 04:00 Uhr des 1. Schultages des neuen Schuljahres.
- (2) Das SchülerFerienTicket gilt in allen Linienverkehrsmitteln (Straßenbahnen, Busse, Nahverkehrszüge der Eisenbahnen, alternative Bedienformen, Drahtseilbahn Augustusburg) im VMS und im Verkehrsverbund Vogtland (VVV) und weiterhin auf der Regionalbuslinie 400 bis Dresden, auf der Regionalbuslinie V-4 bis Zeulenroda, auf der Regionalbuslinie 171 bis Seelingstädt, auf der Regionalbuslinie V-21 bis Hof sowie auf

der Regionalbuslinie V-81 bis Greiz. Inhaber des SchülerFerienTickets sind berechtigt, auf der Fichtelbergbahn (KBS 518) einmalig eine Hin- und Rückfahrt zum halben Preis gemäß des gültigen Tarifs der SDG durchzuführen. Bei den Nahverkehrszügen der Eisenbahnen beschränkt sich die Gültigkeit auf die 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die SchülerFerienTickets des VMS und des VVV werden gegenseitig anerkannt.

- (3) Nutzungsberechtigt sind alle Schüler und Auszubildenden bis zum 21. Geburtstag. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am ersten Ferientag maßgebend. Das Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Im vorgesehenen Feld auf dem Ticket ist Name und Vorname des Inhabers unauslöschar in Druckbuchstaben vor dem ersten Fahrtantritt einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Als Legitimation ist ein gültiger Lichtbildausweis (nur Schülerausweis, gültige Kundenkarte gem. VMS-Tarifbestimmungen bzw. VTV-Tarifbestimmungen) oder eine Bescheinigung der Schule in Verbindung mit dem Personalausweis), die Abo-Monatskarte für Schüler und Auszubildende, die Schülerverbundkarte (VMS) bzw. die Schülerjahreskarte (VVV) für das abgelaufene Schuljahr bei der Nutzung vorzulegen.
- (4) Eine Erstattung ist nur vor Beginn des Gültigkeitszeitraumes möglich.

## **10.2 EgroNet-Ticket**

- (1) Der im länderübergreifenden Euroregionalen Nahverkehrssystem gültige Beförderungstarif „EgroNet“ gilt im Gebiet des Verkehrsverbundes Mittelsachsen innerhalb der Tarifzonen 15, 16, 17, 22, 29, 30 und 31 in den Nahverkehrsmitteln (2. Klasse). Auf den Linien 342, 361 und 363 gilt das EgroNet-Ticket bis Zwönitz (Tarifzone 23). Auf der Linie 414 gilt das EgroNet-Ticket bis Kurort Oberwiesenthal (Tarifzone 33).
- (2) Der Verkauf erfolgt nur in den Tarifzonen 15, 16, 17, 22, 29, 30 und 31 durch folgende Verkehrsunternehmen:
  - Regionalverkehr Erzgebirge GmbH, Annaberg-Buchholz,
  - DB Regio AG,
  - DB RegioNetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn,
  - Mitteldeutsche Regiobahn c/o Bayerische Oberlandbahn GmbH,
  - Omnibusbetrieb Edith Meichsner GmbH, Schönheide,
  - Regionalverkehr Westsachsen GmbH, Zwickau,
  - Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH,
  - TJS Reisedienst GmbH, Zschorlau,
  - Die Länderbahn GmbH DLB, Viechtach.
- (3) Die Regelungen zum Beförderungstarif „EgroNet“ gelten in der jeweils genehmigten Fassung und können bei den im Absatz 2 genannten Verkehrsunternehmen eingesehen werden.

## **10.3 Fahrtberechtigungen für Studenten**

### **10.3.1 Studenten der Technischen Universität Chemnitz (TUC)**

- (1) Das Student\_innen-Jahresticket ist eine Fahrtberechtigung für ordentliche Studenten der TUC gemäß dem jeweils abgeschlossenen Student\_innen-Jahresticket-Vertrag im Zeitraum von grundsätzlich jeweils zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu beliebig vielen Fahrten unter Nutzung aller Nahverkehrsmittel (2. Klasse) im Gebiet des VMS mit Ausnahme der Fichtelbergbahn (KBS 518) und der Drahtseilbahn Augustusburg.
- (2) Als Fahrschein gilt die entsprechend gekennzeichnete TUC-Card bzw. der Student\_innen-Jahresticket-Ersatzausweis der TUC.

- (3) Das Student\_innen-Jahresticket ist nicht übertragbar und berechtigt zur kostenfreien Mitnahme eigener Kinder bis zum 15. Geburtstag.
- (4) Als Semesterzeiträume gelten:
- für Wintersemester: vom 1. Oktober bis 31. März
  - für Sommersemester: vom 1. April bis 30. September

### **10.3.2 Studenten der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ)**

- (1) Das Semesterticket ist eine Fahrtberechtigung für ordentliche Studenten der WHZ gemäß dem jeweils abgeschlossenen Semesterticketvertrag im Zeitraum des jeweiligen Semesters zu beliebig vielen Fahrten unter Nutzung aller Nahverkehrsmittel (2. Klasse) in der Tarifzone 16.
- (2) Als Fahrschein gilt der für das betreffende Semester ausgegebene und als Semesterticket gekennzeichnete Studentenausweis der WHZ bzw. der Semesterticket-Ersatzausweis der WHZ.
- (3) Das Semesterticket ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen. Es gelten die Regelungen zu Anschlussfahrtscheinen nach Abschnitt 6. Außerdem besteht die Möglichkeit, für weitere an die Tarifzone 16 angrenzende Tarifzonen Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende zu erwerben.
- (4) Als Semesterzeiträume gelten:
- für Wintersemester: vom 1. September bis 28./29. Februar
  - für Sommersemester: vom 1. März bis 31. August

### **10.4 Ländertickets der DB AG**

Die Ländertickets Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket und Thüringen-Ticket der DB AG werden auf allen Linien der Verkehrsunternehmen des VMS in der 2. Klasse mit Ausnahme der Fichtelbergbahn (KBS 518) und der Drahtseilbahn Augustusburg entsprechend den jeweils gültigen Besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG als Fahrschein anerkannt.

Sie sind

- montags bis freitags ab 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetags,
- samstags, sonntags und feiertags ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetags

gültig.

Die Fahrradmitnahme ist im Gebiet des VMS unentgeltlich.

Die Sachsen-Tickets können auch bei allen anderen Verkehrsunternehmen im VMS erworben werden.

## **11 Beförderung von Sachen und Tieren**

### **11.1 Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator, Gefährte von Kindern**

- (1) Unentgeltlich mitgenommen werden bei zweckentsprechender Verwendung
- Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator,
  - Fahrradanhänger und Handwagen, in denen Kleinkinder befördert werden,
  - Drei-, Lauf- und Fahrräder sowie sonstige Gefährte von Kindern mit Anspruch an unentgeltliche Beförderung.

- (2) Soweit Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und Handwagen nicht zweckentsprechend verwendet werden, sondern z. B. dem Transport von Gepäck oder Tieren dienen, ist jeweils der Fahrpreis für Kinder in der für die Fahrt erforderlichen Preisstufe zu zahlen.

## **11.2 Gepäck und Sachen**

- (1) Fahrgäste mit einem gültigen Fahrschein sind berechtigt,
- Reisegepäck sowie Traglast, welches insgesamt von dem mitnehmenden Fahrgast allein getragen werden kann,
  - ein Paar Skier, einen Snowboard oder einen Rodelschlitten,
  - zusammenklappbare Fahrräder in Taschen,
  - kleine Hunde und andere Kleintiere in geeigneten Behältnissen
- unentgeltlich mitzunehmen.
- (2) Für sonstiges Gepäck sowie für Tiere außerhalb von Behältnissen ist pro Gepäckstück bzw. Tier ein Einzelfahrschein oder eine Tageskarte zum Fahrpreis für Kinder zu lösen. Für Inhaber von Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis bzw. 9-Uhr-Abo-Monatskarten ist die Mitnahme eines Hundes kostenfrei.
- (3) Die Mitnahme von Fahrrädern einschließlich Kinderfahrräder, Fahrradanhänger, Liegeräder, Tandems, E-Bikes und Fahrräder mit Trethilfe durch einen Elektrohilfsmotor (z. B. Pedelecs) ist für die Nutzer des VMS-Tarifes unentgeltlich.

## **12 Sonderregelungen**

### **12.1 Grenzzonen**

- (1) Grenzzonen werden von Gemeinden, Gemeindeteilen bzw. Haltestellen gebildet, in denen sich zwei Tarifzonen überschneiden. Eine Aufstellung enthält Anlage 1 Tabelle 3.
- (2) Fahrten von einer Grenzzone in eine dieser Grenzzone zugeordneten Tarifzone (und umgekehrt) entsprechen Fahrten innerhalb einer Tarifzone. Fahrten von einer Grenzzone in eine benachbarte Tarifzone, die dieser Grenzzone nicht zugeordnet ist (und umgekehrt) entsprechen Fahrten über zwei Tarifzonen.
- (3) Bei Entwertung von undatierten bzw. zur Entwertung vorgesehenen Tageskarten und Zeitkarten der Preisstufe 1 ist eine der in der Anlage 1 Tabelle 3 aufgeführten zugeordneten Tarifzonen auszuwählen und bei erstmaliger Nutzung vom Personal eintragen zu lassen, sofern die Zonennummer nicht bereits aufgedruckt ist.

### **12.2 Verbundraumübergreifende Fahrten**

- (1) Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, gelten
- bei der DB AG die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG,
  - bei der MRB der Tarif der Bayerischen Oberlandbahn (RE 3, RB 30, RB 45) bzw. der Transdev Regio Ost GmbH (RE 6, RB 110),
  - bei der Länderbahn GmbH DLB der Tarif der Länderbahn GmbH DLB und
  - im Regionalverkehr mit Bussen besondere Regelungen. Diese Regelungen sind der Anlage 6 zu entnehmen. Fahrscheine nach diesen Regelungen können im Regionalverkehr mit Bussen grundsätzlich nur auf der Linie erworben werden, mit der der Verbundraum verlassen oder in den Verbundraum eingefahren wird.
- (2) Für Fahrten zwischen den Tarifzonen 36 bis 39 und dem Gebiet des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) gilt abweichend davon ein Übergangstarif auf der

Grundlage des MDV-Tarifs. Davon ausgenommen sind das Stadtgebiet Nossen und der Ortsteil Marbach der Gemeinde Striegistal (Tarifzone 39).

- (3) Für Fahrten zwischen den Tarifzonen 38 / 39 und ausgewählten Tarifzonen des VVO gilt zusätzlich der verbundraumübergreifende Tarif zwischen VMS und VVO im Bereich Döbeln – Nossen – Meißen – Dresden gemäß Anlage 11.

### **12.3 Anruflinientaxis (ALITA) im Landkreis Mittelsachsen und bei der Chemnitzer Verkehrs-AG**

- (1) Anruflinientaxis werden in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen besonders kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist grundsätzlich durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen oder beauftragtem Taxiunternehmen anzumelden. Die regionalen örtlichen Bedingungen und die Kontaktdaten sind den Linienfahrplänen sowie Aushängen der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.
- (2) Im Anruflinientaxi gilt grundsätzlich der VMS-Tarif (im Landkreis Mittelsachsen Schülerverbundkarten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ausgenommen). Der Fahrscheinverkauf in den Fahrzeugen ist nur eingeschränkt möglich (i. d. R. Einzelfahrschein).
- (3) Für das Anruflinientaxi gilt:
  - Mit der Anmeldung müssen die gewünschte Einstiegshaltestelle, die Abfahrtszeit, das Fahrtziel, die Personenzahl - getrennt nach Erwachsenen und Kindern - und die mögliche Nutzung einer Zeitkarte/Schwerbehindertenausweis bzw. eines Sondertickets genannt werden. Kinderwagen, Rollstühle, Hunde und größeres Handgepäck sind ebenfalls anzumelden.
  - Für die Fahrt ist pro Person ein gesonderter Fahrschein erforderlich, der keinen Umstieg in ein anderes Linienverkehrsmittel erlaubt.
  - Der Preis für eine Fahrt setzt sich pro Person aus einem Grundpreis gemäß VMS-Tarif und einem Mobilitätzuschlag entsprechend der Anzahl der befahrenen Tarifzonen zusammen. Der Mobilitätzuschlag gilt jeweils fahrtbezogen und ist im jeweiligen Fahrzeug je nutzungsberechtigte Person zu entrichten (kein Vorverkauf). Für Schwerbehinderte mit Beiblatt und gültiger Wertmarke entfällt die Entrichtung des Mobilitätzuschlages. Das gilt auch bei Haustürbedienung.

### **12.4 Fichtelbergbahn (Kursbuchstrecke 518)**

- (1) Für die ausschließliche Nutzung der Fichtelbergbahn werden Fahrschein zum Binnentarif der Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft mbH (SDG) angeboten.
- (2) Auf der Fichtelbergbahn gelten nur die Zeitkarten des VMS-Tarifs, außer Wochen- und Schülerverbundkarten, entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit. Die Nutzungsberechtigung gilt nur für den Inhaber der Zeitkarte. Es gelten keine Mitnahmeregelungen, dies bezieht sich auch auf die Fahrrad- und Hundemitnahme.
- (3) Inhaber eines SchülerFerienTickets sind berechtigt, einmalig eine Hin- und Rückfahrt zum halben Preis gemäß des gültigen Tarifs der SDG durchzuführen.

### **12.5 City-Ticket der DB AG**

- (1) Das City-Ticket ist eine Tarifkooperation mit der DB AG. Diese Fahrtberechtigung kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der eine mit einem BahnCard-Rabatt erworbene DB-Fernverkehrsfahrschein mit einer Reiseweite über 100 km nutzt, auf der der Gültigkeitsbereich der Tarifzone Chemnitz oder Zwickau durch den Aufdruck „Chemnitz + City“ oder „Zwickau + City“ beim Abgangs- bzw. Zielbahnhof vermerkt ist.



- (2) Die Fahrtberechtigung gilt auf der Hinfahrt für jeweils eine einmalige Fahrt:
- zum Abgangsbahnhof: am 1. Geltungstag der Fahrkarte,
  - vom Zielbahnhof beginnend: am 1. Geltungstag der Fahrkarte. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck)
- und wenn angegeben auf der Rückfahrt für jeweils eine einmalige Fahrt
- zum Zielbahnhof: am auf der Fahrkarte festgelegten Rückreisedatum
  - vom Abgangsbahnhof beginnend: am auf der Fahrkarte festgelegten Rückreisedatum. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck)
- (3) Das City-Ticket wird für Chemnitz und Zwickau ausgegeben und berechtigt zur Nutzung aller Nahverkehrsmittel in den Tarifzonen 13 bzw. 16. Das Lösen eines Anschlussfahrtscheines ist nicht zulässig.
- (4) Das City-Ticket ist nicht übertragbar und gilt für alle in der Fahrkarte eingetragenen Personen, sofern diese gemeinsam die Nahverkehrsmittel nutzen. Die Nicht- oder Teilausnutzung dieser Sonderregelung begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- (5) Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in den Tarifzonen 13 und 16 alle Nahverkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Die Mitnahmeregelungen für Familienkinder bis 14 Jahre der BahnCard 100 finden keine Anwendung. Das Lösen eines Anschlussfahrtscheins ist möglich.
- (6) Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen.

## **12.6 City mobil der DB AG**

- (1) City mobil bietet die Möglichkeit, beim Kauf einer DB-Fahrkarte zugleich einen Einzelfahrschein bzw. eine Tageskarte für den jeweiligen Bereich seiner Zielstadt mit erwerben zu können. Hierfür wird ein zusätzlicher Fahrschein ausgestellt, der dem aktuellen Tarif der Zielstadt entspricht.
- (2) City mobil wird im VMS für die Tarifzonen 13 (Chemnitz) und 16 (Zwickau) als Einzelfahrschein (Normalfahrpreis) und Tageskarte (Normalfahrpreis, 1 Person) angeboten. Die tariflichen Regelungen entsprechen den jeweils gültigen Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen.
- (3) Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen.

## **12.7 Doppel-Deal-Zeitkarten**

Verbundübergreifend gültige Zeitkarten des Eisenbahntarifs entsprechend den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Aktionsangebotes „Doppel-Deal-Zeitkarten“ der MRB werden für Fahrten in Bussen und Straßenbahnen innerhalb der Tarifzone des VMS, in der der Start- oder der Zielbahnhof der Doppel-Deal-Zeitkarte liegt, von den in dieser Tarifzone verkehrenden Nahverkehrsunternehmen als Fahrschein anerkannt.

Für Fahrten in der jeweiligen VMS-Tarifzone gilt:

- Die räumliche Gültigkeit umfasst die Tarifzone gemäß Fahrscheinaufdruck.

- Die zeitliche Gültigkeit sowie die Mitnahmeregelungen entsprechen den Regelungen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Aktionsangebotes „Doppel-Deal-Zeitkarten“ der MRB.
- Das Lösen eines Anschlussfahr Scheines gemäß Punkt 6 ist möglich.
- Für die Nutzung der Drahtseilbahn Augustusburg (sofern sich die Gültigkeit auf die Tarifzone 8 bezieht) gelten die Regelungen des Punktes 12.8 (2) entsprechend.
- Die Mitnahme eines Fahrrades ist unentgeltlich.
- Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VMS.

## 12.8 Drahtseilbahn Augustusburg

- (1) Für die ausschließliche Nutzung der Drahtseilbahn Augustusburg werden Fahrscheine zum Binnentarif gemäß Anlage 7.1 angeboten.
- (2) Auf der Drahtseilbahn Augustusburg gelten nur die Zeitkarten des VMS-Tarifs mit Ausnahme von Wochenkarten entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit. Die Mitnahmeregelungen am Wochenende gelten nicht.
- (3) Das SchülerFerienTicket gemäß 10.1 wird anerkannt.

## 12.9 Sonderangebote

Für Teilnehmer an Veranstaltungen, Kongressen und andere Interessenten, die für eine bestimmte Personenzahl Fahrscheine erwerben möchten, können vertragliche Vereinbarungen über eine pauschale Entrichtung des Beförderungsentgeltes und die Ausgabe entsprechend zeitlich begrenzt gültiger Fahrscheine oder die Anerkennung anderer Dokumente als Fahrschein getroffen werden.

## 13 Entgelte und Gebühren

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| (1) Verunreinigung von Fahrzeugen und Anlagen<br>(Beförderungsbedingungen, § 4 [7])  | 15,00 EUR*            |
| (2) Fahrpreisbescheinigungen sowie Erstattung von Beförderungsentgelt<br>(Beförderungsbedingungen, § 10)   | 2,50 EUR              |
| (3) Missbrauch der Betätigung von Alarm- und Sicherungseinrichtungen<br>(Beförderungsbedingungen, § 4 [10])  | 30,00 EUR**           |
| (4) Erhöhtes Beförderungsentgelt***<br>(Beförderungsbedingungen, § 9 [3])  | 60,00 EUR             |
| (5) Rückgabe von Fundsachen<br>(Beförderungsbedingungen, § 13)   | 2,50 EUR              |
| (6) Unerlaubtes Rauchen<br>- bei sofortiger Bezahlung<br>- bei nachträglicher Bezahlung  | 5,00 EUR<br>20,00 EUR |
| (7) Bearbeitungsgebühr u.a.<br>- für nachträgliche Bezahlung des Reinigungsentgeltes<br>- für nachträgliche Bezahlung des Erhöhten Beförderungsentgeltes<br>- für Ersatz von Kundenkarten für personengebundene Zeitkarten<br>- für Stornierung bzw. Änderung von Gruppenfahrtenmeldungen<br>- für schriftliche Bestätigungen<br>- für schriftliche Mahnungen zur Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgeltes<br>- für Zahlungsaufforderungen bei Rücklastschrift | 5,00 EUR              |

Bearbeitungsgebühr bei Ersatz von Wertmarken für Schülerverbundkarten und personengebundenen Abonnements (im Kulanzfall)	15,00 EUR
---	-----------

Bearbeitungsgebühr bei nachträglicher Vorlage einer gültigen  
personengebundenen Zeitzkarte bzw. bei nachträglicher Vorlage einer  
Ermäßigungsberechtigung (Teil A, Beförderungsbedingungen, § 9 [5])

7,00 EUR

- \* bzw. in Höhe des tatsächlich entstandenen Reinigungsaufwandes
- \*\* bzw. bei der CBC, DB AG, EGB, FEG, MRB, DLB 200,00 EUR
- \*\*\* für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO

## **Anlagen**

### **Anlage 1:**

Tarifzonenübersicht

Tabelle 1: Zuordnung der Gemeinden/Gemeindeteile zu den VMS-Tarifzonen

Tabelle 2: Von Tabelle 1 abweichende Zuordnungen einzelner Haltestellen

Tabelle 3: Grenzzonen

### **Anlage 2:**

Teilzonen kleine Stadtverkehre (Teilzonen 50 bis 69)

### **Anlage 3:**

Sonderregelungen zur Kurzstrecke/Erweiterten Kurzstrecke

Tabelle 1: Von den Regelungen für Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke ausgeschlossene Linien bzw. Linienabschnitte

Tabelle 2: Zuordnung von Richtungshaltestellen zu Referenzhaltestellen

Tabelle 3: Abschnitte von Regionalbuslinien und Eisenbahnstrecken, auf denen die Funktion einer CVAG-Stadtlinie ausgeübt wird

### **Anlage 4:**

Regelungen zum Abonnement

### **Anlage 5:**

Tarifzonenplan

### **Anlage 6:**

Linienübersicht

### **Anlage 7:**

Preistabellen

7 VMS-Tarif

7.1 Binnentarif Drahtseilbahn Augustusburg

7.2 weggefallen

### **Anlage 8:**

Regelungen zum Jobticket

### **Anlage 9:**

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung des HandyTicket-Services

### **Anlage 10:**

weggefallen

### **Anlage 11:**

Tarifbestimmungen für den verbundraumübergreifenden Tarif im Bereich Döbeln – Nossen – Meißen/Dresden